

## **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung auf oder an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –**

Aufgrund §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 6 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 15 Erstes Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG), vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 86) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalgesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) sowie der §§ 18, 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege, Plätze), öffentliche Grünflächen inner- und außerörtlich und öffentlich zugängliche Flächen, soweit die Gemeinde hierüber Verfügungsberechtigt ist sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Großbeeren.
- (2) Sonderregelungen für Wochen- und Jahrmärkte sowie der Abschluss von Verträgen durch die Gemeinde im Rahmen der laufenden Verwaltung bleiben davon unberührt.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Straßengesetzes gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist und unbeschadet sonstiger Vorschriften (z. B. Bauordnung und StVO), bedarf die Benutzung der Straßen und Plätze der Gemeinde über den im Rahmen der durch die Widmung festgelegten Zweckbestimmung (Gemeingebrauch) hinaus sowie die Nutzung der Grünflächen als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3 Straßenanliegergebrauch**

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu drei Tagen,
2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage errichtet werden, so dass diese nicht mehr als 50 cm in die Verkehrsfläche hineinragen bzw. die Mindestbreite von 1,50 m für Gehwege eingehalten werden,
3. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren, Mülltonnen in Gehwegen sowie Bauteile, Vorbauten und Vordächer Markisen und Werbeanlagen, die mehr als 2,50 m oberhalb des Gehweges vor die Gebäudefront vortreten und einen Abstand von mindestens 70 cm vom Rand der Fahrbahn einhalten,
4. bauaufsichtlich genehmigungsfreie, dauernd bestehende Anlagen und Vorrichtungen, bei denen die beanspruchte Nutzungsfläche nicht mehr als 1,50 m<sup>2</sup> beträgt (z. B. Briefkästen),
5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums.

Die unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Sondernutzungen sind der Gemeinde Großbeeren rechtzeitig eine Woche vor der beabsichtigten Nutzung unter Angabe von Ort, Art, Umfang und voraussichtlicher Nutzungsdauer anzuzeigen.

- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dies erfordern.

### **§ 4 Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen Nutzung rechtzeitig eine Woche vor Beginn der geplanten Sondernutzung bei der Gemeinde Großbeeren einzureichen. Auf Anforderung sind dem Antrag ergänzende Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Beschreibungen oder Ähnliches) beizufügen.
- (2) Die Erlaubnis wird nur befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz des Ortsbildes oder des Zustandes der Straße und der Umwelt erforderlich ist. Bestehende Rechte Dritter sind zu wahren. Bei Eingriffen in den Straßengrund hat der Antragsteller wegen der Lage der Versorgungsleitungen zuvor die Zustimmung der Versorgungsträger einzuholen und ihre Weisungen zu beachten.
- (3) Im Rahmen der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass die den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Auf Verlangen der Gemeinde Großbeeren hat er Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Der Erlaubnisnehmer hat darüber hinaus alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann sie angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Sondernutzer die benutzte Straßen- oder Grünfläche auf seine Kosten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bis zur mängelfreien Abnahme durch die Gemeinde ist der Sondernutzer für die Sondernutzungsfläche und deren Anlagen und Einrichtungen verkehrssicherungspflichtig.
- (5) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Verursacher diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

## **§ 5 Erlaubnisversagung**

Die Erlaubnis ist zu versagen, sofern öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Gemeingebrauch in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt würden,
2. der Schutz des Ortsbildes und des Straßenzustandes dies erfordern,
3. Straßenbaumaßnahmen behindert oder Bestandteile der Straße sowie Versorgungsanlagen gefährdet würden,

4. schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind  
und dem auch durch Bedingungen und Auflagen nicht abgeholfen werden kann.

## **§ 6 Sondernutzung durch Handel**

- (1) Sondernutzungserlaubnisse für den ambulanten Handel, das heißt, für den Kleinhandel auf Gehwegen und für den Handel aus Verkaufswagen mit festem Standort werden im Gemeindegebiet auf öffentlichen Straßen nicht erteilt.
- (2) Für andere Flächen (befestigte, öffentliche Parkplätze u. ä.) werden dem ambulanten Handel Genehmigungen nach entsprechender Prüfung im Einzelfall erteilt. In Grünflächen ist eine Sondernutzung grundsätzlich untersagt. Die Gemeinde kann für eigene oder in Ihrem Namen durchgeführte, öffentliche Veranstaltungen und Feste Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu Abs. 1 genehmigen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und sonstigen Flächen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von Ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Genehmigung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit und der vom Benutzer eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße bzw. der zur Sondernutzung genehmigten sonstigen Fläche.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Nutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht gegenüber seinen Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite durch die Sondernutzung erhoben werden können. Bauliche Veränderungen an der genutzten Fläche dürfen nicht vorgenommen werden.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Unabhängig davon erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Anlage.
- (2) Das Recht der Gemeinde, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt. Der Vorschuss bzw. die Sicherheit beträgt mindestens den einfachen Gesamtbetrag der je Antrag errechneten Gebühr, jedoch mindestens 25,- € und kann je nach Nutzungsart und möglicher Auswirkungen auf die beanspruchte Fläche bis auf den fünffachen Gesamtbetrag steigen.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen. Von der Gebührenpflicht befreit sind politische Parteien, Verbände und Vereinigungen, soweit sie sich im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bewegen.
- (4) Als Zeitraum, für den die Gebühr erhoben wird, gilt die Zeit der erlaubten Sondernutzung, der unbefugten Inanspruchnahme von Sondernutzungsflächen ohne Erlaubnis und der Zeitraum einer längeren tatsächlichen Nutzung oder Verantwortung für die Sondernutzungsfläche bis zur mängelfreien Abnahme. Bei einer unerlaubten Sondernutzung wird ein Zuschlag von 100 % auf die ansonsten nach dieser Satzung zu zahlenden Gebühr erhoben. Die Festsetzung eines Verwarn- bzw. Bußgeldes nach § 12 bleibt davon unbenommen.

## **§ 9 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist der Inhaber der Erlaubnis bzw. derjenige, der die Sondernutzung erlaubt ausübt.

## **§ 10 Entstehung, Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder bei unerlaubter Nutzung mit deren Beginn. Ist dieser nicht eindeutig nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit Anfang des Monats, für den die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig, wenn im Bescheid nichts anderes angegeben ist.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 dieser Satzung eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  2. einer nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt oder
  3. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
  4. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung auf vollziehbares Verlangen der Gemeinde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht ordnungsgemäß in den ursprünglichen Zustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig eine Woche vor der beabsichtigten Nutzung nachkommt,
  2. entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, nicht unverzüglich beseitigt,
  3. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung die benutzte Straßenfläche nicht in den ursprünglichen Zustand versetzt oder
  4. entgegen § 3 dieser Satzung den Anliegergebrauch nicht in der festgelegten Frist anzeigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (O-wiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft

Großbeeren, den 31.08.2007

Carl Ahlgrimm  
Bürgermeister

## Anlage zur Sondernutzungssatzung

### **Gebührentabelle für Sondernutzungen nach der Sondernutzungssatzung**

Die Gebührensätze gelten für die in der Sondernutzungssatzung genannten Flächen als Tagesgebühr. Die Tagesgebühr gilt für Nutzungen bis 5 Tagen. Die Wochengebühr beträgt ein Siebenfaches der Tagesgebühr für jede angefangene Woche. Die Monatsgebühr beträgt ein Vierfaches der Wochengebühr.

<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Kosten je Tag</b>
Litfasssäulen, Uhrensäulen, Masten (f. Fahnen), Werbetafeln Werbeaufsteller, Schilderwerbung, Werbung für Messen, Veranstaltungen, Zirkus	0,10 €/m <sup>2</sup> (mind. 0,10 €)  0,10 €/m <sup>2</sup> je Standort (mind. 0,10 €)
Fahrradständer/ mit Werbung	gebührenfrei/ 0,05 €/m <sup>2</sup>
Wartehallen	gebührenfrei
Erlaubnispflichtige Automaten Briefkästen, Wertzeichengeber und Post- ablagekästen von Briefzustelldiensten	0,20 €/m <sup>2</sup>  gebührenfrei
Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten, Freisitzen und Sommerbänken zu gewerblichen Zwecken	0,10 €/m <sup>2</sup>
Meinungsumfragen, Handzettelwerbung u. ä. Informationsstände Aufstellen von Informationsbussen Straßenfeste, Straßentheater, Zirkusse, Vergnügungsparks u. ä. Weihnachtsbaumverkauf	5,00 € 5,00 € je Standort 20,00 € je Standort  0,02 €/m <sup>2</sup> 0,10 €/m <sup>2</sup>
Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske	0,15 €/m <sup>2</sup>
mobile gewerbliche Verkaufseinrichtungen	0,25 €/m <sup>2</sup>
Baustelleneinrichtung, Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen u. ä. Baustellenzufahrten	0,07 €/m <sup>2</sup> 0,05 €/m <sup>2</sup>



Gehwegüberfahrten	0,05 €/m <sup>2</sup>
Materiallagerungen, Containeraufstellungen für die Dauer von mehr als 3 Tagen	0,05 €/m <sup>2</sup>

Altkleidercontainer	gebührenfrei
gemeinnützige Organisationen	0,05 € je Standort
gewerbliche Einrichtungen	

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Gebührentarif der allgemeinen Gebührensatzung der Gemeinde Großbeeren und betragen je Antrag gem. Nr. 3.2 mind. 8,00 €. Dabei ist es unerheblich, ob der Antrag genehmigt wird oder abgelehnt werden muss. Verwaltungsgebühren für Verlängerungen von bestehenden Genehmigungen betragen 8,00 €.